



## Information Kurzzeitkennzeichen

### Fahrten ins EU-Ausland, bzw. Drittstaaten

#### Mitteilung der EU-Kommission vom 24.03.2007 (2007/C 68/04)

Die EU-Kommission hat 2007 eine Mitteilung herausgegeben, in der alle Mitgliedsstaaten darauf hingewiesen werden, dass aus Gründen des freien Warenverkehrs die nationalen Kurzzeitkennzeichen für die Überführung von Fahrzeugen von allen Mitgliedsstaaten anerkannt werden sollten. Diese Mitteilung ist für die Mitgliedsstaaten **nicht** verbindlich.

Das bedeutet, dass in einigen Mitgliedsstaaten trotz des Prinzips des freien Warenverkehrs regelmäßig Fahrzeuge, die mit deutschen Kurzzeitkennzeichen versehen sind, **aus dem Verkehr gezogen werden**.

#### Aktuelle Entwicklung in Rumänien und anderen Staaten:

(Quelle Rumänien: Botschaft der BRD Bukarest Merkblatt zur Ummeldung, Abs. 4, Stand Mai 2018)

„Die sogenannten deutschen Kfz-Kurzzeitkennzeichen (schwarze Schrift und gelbes Schild am rechten Rand), die für maximale Gültigkeitszeit von 5 Tagen ausgestellt werden, **sind in Rumänien nicht zugelassen. Ein Zuwiderhandeln hat strafrechtliche folgen.**“

#### Ähnliche Maßnahmen sind zum Beispiel in Ungarn und Belgien bekannt.

(Quelle Ungarn: Botschaft von Ungarn Berlin, <https://berlin.mfa.gov.hu/deu/page/wichtige-information-ueber-deutsche-kurzzeitkennzeichen> ; Stand Nov. 2018)

“Es wird dringend davon abgeraten, bei Reisen nach oder durch Ungarn das deutsche Kurzzeitkennzeichen (gelbes Kennzeichen) zu verwenden. **Diese können abgenommen und die Durch-/Weiterreise verweigert werden.** Wir empfehlen unbedingt auf das Ausfuhrkennzeichen (Kennzeichen mit rotem Rand /Zollkennzeichen) zurückzugreifen.

Die EU-Kommission hat zwar in ihrer „Erläuternden Mitteilung zu den Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge, die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht wurden“ (2007/C 68/04) dazu angeregt, ausländische Kurzzeitkennzeichen gegenseitig anzuerkennen, diese ist jedoch für die **einzelnen Mitgliedsländer nicht bindend**. Ungarn hat diese Richtlinie bislang nicht in eine nationale Vorschrift umgewandelt, sodass ein **Rechtsanspruch** auf die Anerkennung des Kurzzeitkennzeichens **in Ungarn derzeit nicht besteht.**“

#### Unsere Empfehlung:

Verwenden Sie zur Ausfuhr Ihres Fahrzeugs in das benachbarte EU-Ausland, bzw. In Drittstaaten außerhalb der EU in Ihrem **eigenen Interesse ausschließlich Ausfuhrkennzeichen**.

Von der Verwendung von Kurzzeitkennzeichen zur Überführung ins **Nicht-EU-Ausland wird generell abgeraten**.